

## 33/2021 Kreis Gütersloh

### Tierseuchenverordnung

(Allgemeinverfügung)

zur Festlegung von Schutzmaßnahmen  
nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum  
Schutz gegen die Geflügelpest  
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In einem Geflügelbestand in Delbrück im Kreis Paderborn ist am 10.04.2021 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb im Kreis Paderborn herum wird mit einem Radius von mindestens 3 km ein Sperrbezirk festgelegt. Teile dieses Sperrbezirkes befinden sich im Kreis Gütersloh. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden für den Kreis Gütersloh wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

Die Beschreibung des Sperrbezirkes startet an der Kreuzung der Kreisgrenze zwischen Paderborn und Gütersloh und der Kreuzung der Straße Am Mastholter See

- Der Kreisgrenze nördlich folgen bis Haselhorst (Gewässer)
- Haselhorst westlich folgen bis zur Stukemeyerstr.
- Stukemeyerstr. nördlich folgen bis Alte Landstr.
- Alte Landstr. nördlich folgen bis Rietberger Str.
- Rietberger Str. nördlich bis An der Graft
- An der Graft südwestlich bis Löffkenfeld
- Löffkenfeld nordwestlich bis Rietberger Str.
- Rietberger Str. geht nördlich in Mastholter Str. über; nördlich bis Industriestr.
- Industriestr. östlich folgen bis Delbrücker Str.
- Delbrücker Str. nördlich bis Schloßstr.
- Schloßstr. Östlich bis Ems (Gewässer)
- Ems nördlich folgen bis Torfweg
- Torfweg nordöstlich folgen bis An den Teichwiesen

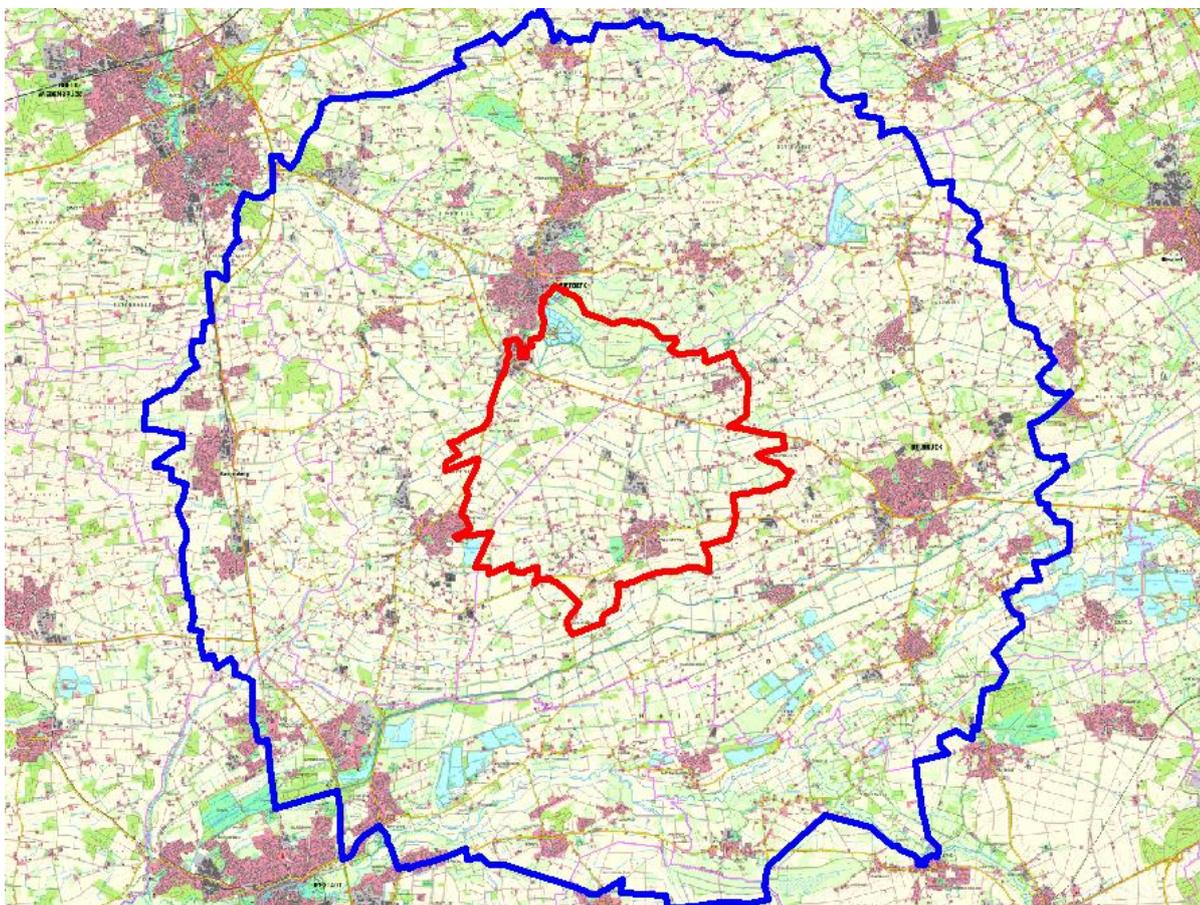
- An den Teichwiesen südöstlich folge bis Markgraben
- Markgraben östlich folgen bis Im Thüle
- Im Thüle südwestlich folgen bis Ems
- Ems südöstlich folgen bis zur Kreisgrenze zwischen Paderborn und Gütersloh

2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet, das auch Flächen des Kreises Gütersloh beinhaltet, mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes im Kreis Gütersloh werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Die Beschreibung beginnt an der östlichen Kreisgrenze zwischen Warendorf und Gütersloh:

- Bergstr. in nördlicher Richtung folgen bis Ackfelder Str.
- Links auf Ackfelder Str.; in östlicher Richtung folgen bis Wadersloher Str.
- Rechts auf Wadersloher Str.; in nördlicher Richtung folgen bis Rennekämper Weg
- Links auf Rennekämper Weg; in westlicher, dann nördlicher Richtung folgen bis Rennefelder Weg
- Rechts auf Rennefelder Weg; in nordöstlicher Richtung folgen bis Alte Stromberger Str.
- Links auf Alte Stromberger Str.; in nördlicher Richtung folgen bis Stromberger Str.
- Links auf Stromberger Str.; in westlicher Richtung folgen bis Lippentruuper Str.
- Rechts auf Lippentruuper Str.; in nördlicher Richtung folgen bis Hächtestr.
- Rechts auf Hächtestr.; in nordöstlicher Richtung folgen bis Mühlenstr.
- Links auf Mühlenstr.; in nördlicher Richtung folgen bis Batenhorster Str.
- Rechts auf Batenhorster Str.; in östlicher Richtung folgen bis Bahnstrecke östlich der B55
- Bahnstrecke in nördlicher Richtung folgen bis Beckumer Str.
- Links auf Beckumer Str.; in östlicher Richtung folgen bis B55
- Links auf B55; in nordöstlicher Richtung folgen bis Eusternbach
- Verlauf des Eusternbachs in nördlicher Richtung folgen bis zur Ems
- Emsverlauf in östlicher Richtung folgen bis B55
- B55 in nördlicher Richtung folgen bis Hellingrottstr.
- Rechts auf Hellingrottstr.; in östlicher Richtung folgen bis Winkelstr.
- Rechts auf Winkelstr.; in südöstlicher Richtung folgen bis Patersweg
- Links auf Patersweg; in nordöstlicher Richtung folgen bis Varenseller Str.
- Rechts auf Varenseller Str.; in östlicher Richtung folgen

- Varenseller Str. wird zur Hauptstr.; Hauptstr. In östlicher Richtung folgen bis Plümersweg
- Links auf Plümersweg; in nördlicher Richtung folgen
- Rechts auf Plümersweg; in nordöstlicher Richtung folgen bis Neuenkirchener Str.
- Rechts auf Neuenkirchener Str.; in südlicher Richtung folgen bis Öl-  
bach
- Verlauf des Ölbachs in nordöstlicher Richtung folgen bis Klosterweg
- Klosterweg in südöstlicher Richtung folgen
- Klosterweg wird zu Wortstr.; Wortstr. In südlicher Richtung folgen bis Haßmannstr.
- Links auf Haßmannstr; in nordöstlicher Richtung folgen bis Varenseller Str.
- Rechts auf Varenseller Str.; in östlicher Richtung folgen
- Links auf Varenseller Str.; in nördlicher Richtung folgen bis Westfalenweg
- Rechts auf Westfalenweg; in östlicher Richtung folgen bis Chromstr.
- Rechts auf Chromstr.; in südöstlicher Richtung folgen bis Eiserstr.
- Rechts auf Eiserstr.; in südlicher Richtung folgen bis Bogenstr.
- Links auf Bogenstr.; in östlicher Richtung folgen bis Schillingsweg
- Links auf Schillingsweg; in östlicher Richtung folgen
- Schillingsweg wird zu Frickenweg; in südöstlicher Richtung folgen bis Bornholter Str.
- Links auf Bornholter Str.; in östlicher Richtung folgen bis Wapelweg
- Rechts auf Wapelweg; in südlicher Richtung folgen bis Neuenkirchener Str.
- Links auf Neuenkirchener Str.; in östlicher Richtung folgen bis Schulstr.
- Rechts auf Schulstr.; in südlicher Richtung folgen bis Höwelstr.
- Links auf Höwelstr.; in südlicher Richtung folgen bis Hellweg
- Links auf Hellweg; in östlicher Richtung folgen bis Landweg
- Rechts auf Landweg; in südlicher Richtung folgen bis Südstr.
- Links auf Südstr.; in östlicher Richtung folgen bis Delbrücker Str.
- Rechts auf Delbrücker Str.; in südlicher Richtung folgen bis Kreisgrenze Gütersloh und Paderborn



3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (11.04.2021, 00:00 Uhr) in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten in der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh, Goethestraße 12, 33330 Gütersloh, eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- §§ 6 I Nr. 18 und § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesund-

heit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

### **Begründung:**

Nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z.B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

## Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Tierseuchenverordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

## Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

## Ergänzende Hinweise

### zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter [www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de) einsehen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Steinig  
Kreisveterinärdirektor

## Hinweise:

1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirkes
  - 1.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - 1.2. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
  - 1.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
    - a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
    - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen

- Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- c) Schutzleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - g) die ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
  - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- 1.4. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten,
  - 1.5. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
  - 1.6. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,
  - 1.7. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
  - 1.8. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes

- 2.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
  - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
    - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
    - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
  - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
  - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,-- € geahndet werden können.
  4. Es wird zudem empfohlen, im o.g. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.